

# **Rechtshilfeordnung Verband Wohneigentum Hamburg e. V.**

## **Art. 1**

Der Verband Wohneigentum Hamburg e. V. gewährt seinen Mitgliedern nach § 2 Abs. 2 der Satzung und § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtshilfe.  
Art und Umfang regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

## **Art. 2**

Die Rechtshilfe des Verbandes erfolgt in allen rechtlichen Fragen, die mit einer Siedlung oder dem selbstgenutzten Wohneigentum in Zusammenhang stehen, in Form

1. einer Rechtsberatung durch einen Vertragsanwalt,
2. eines rechtlichen Beistandes,
3. die Vertretung in Musterverfahren vor Behördenausschüssen, den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten

## **Art. 3**

Die Rechtsberatung durch einen Vertragsanwalt ist kostenlos.

Der Vertragsanwalt berät die Mitglieder persönlich und mündlich in wöchentlichen Rechtsberatungsstunden zu festgesetzten Zeiten in der Geschäftsstelle des Verbandes. Den erforderlichen Umfang bestimmt der Anwalt, wobei in der Regel ein Zeitraum von 30 Minuten nicht überschritten werden sollte. Es besteht kein Anspruch auf eine Beratung, die einen höheren Umfang erfordert. Die Rechtsberatung umfasst kein Steuerrecht und keine begleitende Beratung zu Inhalten laufender Gerichtsverfahren. Ferner besteht kein Anspruch auf eine Beratung, die beim Anwalt zur Interessenkollision führen könnte, z. B. wenn Interessen des Verbandes oder mit ihm vertraglich verbundener Personen betroffen sind.

Die Durchführung von außerplanmäßigen Rechtsberatungsstunden, z. B. anlässlich von Gemeinschaftsversammlungen, erfordert den Antrag einer Bezirksgruppe oder einer Siedlungsgemeinschaft. Über ihre Notwendigkeit entscheidet der Vorstand des Verbandes auf Empfehlung eines Rechtsberaters.

Entstehende Kosten und Auslagen sind vom Antragsteller zu erstatten.

## **Art. 4**

Der rechtliche Beistand erfolgt durch Korrespondenz und Verhandlungen mit Behörden oder sonstigen Dritten.

Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand des Verbandes auf Empfehlung eines Rechtsberaters.

Entstehende Kosten und Auslagen sind vom Antragsteller zu erstatten.

## **Art. 5**

Der Verband kann seine Mitglieder in Musterverfahren vor Behördenausschüssen und den Gerichten vertreten.

Musterverfahren sind nur über Grundsatzfragen zu führen, die für alle oder einen größeren Teil der Mitglieder des Verbandes von erheblicher Bedeutung sind.

Musterverfahren werden nach Empfehlung eines Rechtsberaters auf Beschluss des erweiterten Vorstandes geführt.

Die Kosten und Auslagen dieser Verfahren trägt der Verband.